

„Das Mantra der Sterbehilfepropagandisten: "Selbstbestimmung" (?)

Die Debatte um die ärztliche Assistenz bei einem freiverantwortlichen Suizid ist zu enttabuisieren und ganz offensiv zu führen.

„Seit Immanuel Kant ist klar, dass eine Selbstbestimmung, die die Voraussetzung von Selbstbestimmung vernichtet, das Leben, keine ist. Von daher war es am Donnerstag dem katholischen Theologen Eberhard Schockenhoff ein Leichtes, diese Selbstbestimmungsargumente zu entkräften, als in Berlin der Deutsche Ethikrat über "ethische Positionen zur organisierten Sterbehilfe" diskutierte“, so die Einschätzung v. Matthias Kamann in Welt.online v. 23.01.09, Das Ende selbst bestimmen? (>>> http://www.welt.de/welt_print/article3075669/Das-Ende-selbst-bestimmen.html <<<).

Ob es dem Theologen Schockenhoff gelungen ist, gleichsam mit einem „Federstrich“ die erst aufkeimende Debatte im Deutschen Ethikrat um die ärztliche Assistenz bei einem freiverantwortlichen Suizid „wegzuwischen“, erscheint mehr als optimistisch.

Dies kann nur insoweit gelingen, wenn mehr oder minder phantasievoll auf der Klaviatur konservativer und zutiefst religiöser Werte gespielt wird, ohne hierbei ein rechtes Augenmaß für das Selbstbestimmungsrecht als Freiheitsrecht in einem säkularen Verfassungsstaat zu entwickeln. Auch der Hinweis auf den ohne Frage großen Denker Immanuel Kant verfängt nicht, mal ganz abgesehen davon, dass der Einzelne nicht (!) verpflichtet ist, bei seiner selbstbestimmten Entscheidung irgendwelche Botschaften großer Philosophen – auch nicht solche der Gegenwart – in seine Entscheidung einfließen zu lassen; die Moral unserer Gesellschaft hat und wird sich weiter entwickeln und verharret nicht auf einem status quo irgendwelcher Denkgesetze, die zur Inpflichtnahme des Individuums führen.

Sofern wir das Selbstbestimmungsrecht in ein liberales Freiheitskonzept eingebunden wissen wollen, so dürfte hinreichend klar sein, dass die Autonomie des Einzelnen nicht an weitergehende moralische Maßstäbe verpflichtend gebunden ist, mag dies auch Kant zu seiner Zeit unter den seinerzeitigen Bedingungen anders gesehen resp. gewertet haben. Mit Blick auf das selbstbestimmte Sterben erfährt der Einzelne nur seine „Grenze“ an der autonomen Entscheidung des Anderen, da die Freiheit zur Entscheidung nicht zur Unfreiheit und damit im weitesten Sinne einer Fremdbestimmung über eine andere Person führt.

Die Autonomie des Einzelnen steht nicht unter dem generellen Vorbehalt einer moralischen Selbstbindung, denn die Selbstbestimmung impliziert geradezu auch die Möglichkeit, die mit ihr verbundene Freiheit entgegen dem „moralischen Gesetz“ auch in einem Sinne wahrzunehmen, der im Zweifel als „falsch“ oder „unvernünftig“ zu werten wäre. Die Freiheit des Einzelnen wirkt selbstredend nicht „grenzenlos“, wenngleich mit Blick auf das selbstbestimmte Sterben es keine „moralische Grenze“ gibt, die diese fundamentale Freiheit einzuschränken oder zu begrenzen in der Lage ist. Nicht der Rückgriff auf die Philosophie ist entscheidend, sondern es gilt im säkularen Verfassungsstaat, dem Verfassungsrecht als eine Ordnung allerersten Ranges die Priorität in der Sterbehilfe-Debatte einzuräumen, so dass hieraus folgend das „Recht“ im Sinne wohlverstandener Freiheit auf ein selbstbestimmtes Sterben sehr wohl das zentrale „moralische Argument“ ist: die individuellen Vorstellungen von einem gelungen „Sterben“ bedürfen in der konkreten Situation keinen gesellschaftlichen

Konsens, so dass es dem Einzelnen gestattet, in Abgrenzung „kollektiver Moralvorstellungen“ seinen (!) moralisch vertretbaren „Tod“ zu sterben.

Gerade diese Erkenntnis von der Selbstbestimmtheit führt - aus der Außenperspektive einer Gesellschaft her betrachtet - zu dem Schluss, dass jedenfalls mit Blick auf das selbstbestimmte Sterben die „Moralität und Kultur des Sterbens“ sich als ein Konglomerat partikularer und individueller Moralen der Einzelnen erweist und so gleichsam in summa zur „Moral“ im übergeordneten Sinne führt. Eine so verstandene „Moral“ führt nicht zur „Selbstinstrumentalisierung“ im Kantschen Sinn, da gerade die individuelle Sterbekultur jenseits anderer Vorstellungen von einem gelungenen Sterben und Tod die höchste – moralische - Errungenschaft im Sinne eines objektiven Wertes darstellt, zu dem der Einzelne mit seiner individuellen Haltung beiträgt. Nimmt also der Einzelne seine Freiheit zur Selbstbestimmung gerade in Kenntnis der Selbst-, aber auch Fremdverantwortung wahr, so liegt die Wahrnehmung eben dieser Freiheit auch im Interesse des Kollektivs, dessen Mitglieder ihrerseits gehalten sind, ihre Freiheit zur Selbstbestimmung wahrzunehmen – sei es auch nur im Sinne einer negativen Freiheit, eben „Nichts“ für sich selbstbestimmt entscheiden zu wollen.

Von daher muss das Tabu des Verbots der ärztlichen Assistenz bei einem freiverantwortlichen Suizid „fallen“, obliegt doch die moralische Bewertung hierüber den unmittelbar Beteiligten in einer pluralen Wertegemeinschaft, die sich wohl überwiegend für eine ärztliche Assistenz zur Hilfe beim Sterben entschieden hat. Moralische Werthaltungen lassen sich nicht von „oben“ nach „unten“ (zwards)verordnen, sondern diese schöpfen ihre Legitimation aus der Wahrnehmung der Freiheit zur selbstbestimmten Entscheidung durch die Mitglieder – gleichsam das Staatsvolk – in einer säkularen Verfassungsgesellschaft. Die vermeintlich konsentierende „gesellschaftliche Moral“ darf nicht diktatorische Züge dergestalt annehmen, dass der Einzelne in der aktuellen Wertedebatte auf den Philosophen Kant (der im Übrigen hier stellvertretend für viele Philosophen und solche, die es gerne sein wollen, benannt werden kann) verwiesen wird, so dass ein freiverantwortlicher Suizid des Patienten nicht möglich ist so wie es wohl kaum hinnehmbar ist, dass etwa die arztethischen Richtlinien im Ergebnis faktische Grundrechtsschranken errichten, die zu übersteigen für den Arzt oder die Ärztin kaum möglich sind und im Übrigen freiheitsbeschränkend mittelbar zu Lasten der mündigen Patienten wirken.

Eine selbstbestimmte Entscheidung für den eigenen Tod bedarf keiner demokratischen Legitimation in dem Sinne, dass der Sterbewillige seine Entscheidung an einem Mehrheitswillen und einer „Moral“ auszurichten hätte, so dass der parlamentarische Gesetzgeber gehalten ist, für ein selbstbestimmtes Sterben die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen, unter denen der Einzelne seine Option „wählen“ kann. Hierzu wird dann in der Folge der Gesetzgeber unter Wahrung der Zuständigkeiten darauf zu achten haben, dass das Berufsrecht der Ärzteschaft mit Blick auf die Sterbehilfe resp. Beistand im Sterben verfassungskonform ausgestaltet wird und – sofern ein ethischer Paternalismus mit Grundrechtsbeeinträchtigungen festzustellen ist – korrigierend einzugreifen.

Die Enttabuisierung der Forderung nach der ärztlichen Assistenz bei einem freiverantwortlichen Suizid eines Patienten wird nur dann gelingen, wenn die Ärztekammern als öffentlich-rechtliche Körperschaften mehr als bisher in die „Pflicht“ genommen werden, auch die ihr zu konzedernde intraprofessionelle Arztethik an einem Horizont auszurichten, der jedenfalls nicht mit einem Zwang einer ethischen Bindung der einzelnen verkammerten Mitglieder einhergeht und den Ärztinnen und Ärzten ihre ethischen Optionen zur Einzelfallentscheidung belässt.

Es bleibt einzig das Geheimnis der Funktionärsvertreter, warum diese den Umfragen keinen Glauben schenken wollen (!), wonach auch ein beachtlicher Teil der Ärzteschaft sich vorstellen könnte, in bestimmten Situationen bei einem Suizid zu assistieren. Die Negierung einschlägiger Umfragen lässt auf eine Verdrängung der Realität schließen, die nur deshalb möglich erscheint, weil einige Funktionäre unmittelbar mit ihrer höchst individuellen Werthaltung konfrontiert werden und diese sich gleichsam bemüßigt sehen, um der Erhaltung ihrer Werte einen „Kulturkampf“ um Erhalt der unantastbaren Würde des Menschen führen zu müssen, ohne hierbei zu erkennen, dass ihre individuelle Gewissensentscheidung nicht an die Stelle einer anderen autonomen Gewissensentscheidung zu setzen ist und so unmittelbar dazu beiträgt, dass sowohl die Ärzte und Ärztinnen als auch mittelbar die Patienten in die Unfreiheit geführt werden.

Jenseits aller philosophischen Debatten über die Moral im Allgemeinen und der Ethik im Besonderen verbleibt es bei der schlichten, aber dennoch nicht minder gewichtigen Erkenntnis, dass die Interpretation von Recht eben keine Philosophie ist. Die zu betonen und immer wieder ins Bewusstsein der selbsternannten Missionare zu rücken, dürfte denn wohl auch eine zentrale Aufgabe in der kommenden (Werte)Debatte sein, die hoffentlich von den abermals drohenden fundamentalistischen Zügen freigehalten wird.

Abschließend darf also festgestellt werden, dass sich einzelne Mitglieder des Deutschen Ethikrats auf dem richtigen Weg befinden, eben diese doch zumindest den Weg für eine Debatte in unserer Gesellschaft, die längst überfällig ist: die ärztliche Assistenz bei einem freiverantwortlichen Suizid eines Patienten!

Lutz Barth

© IQB 2009

>>> [Impressum/Haftungsausschluss](#) <<<

Für Anregungen und Kritik ist der Verfasser verbunden.

>>> E-mail: webmaster@iqb-info.de

>>> home: Zur Webpräsenz: <http://www.iqb-info.de/>